OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605107/6/BMa/Mu

Datum:
Linz, 20. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des Dipl.-Ing. (FH) K K, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 22.02.2022, GZ: BHSE/921150037384/21, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 22.02.2022 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 28.12.2021
Ort: 4400 Steyr, Spitalskystraße 10A
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie wurden als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der BHSE (BH Steyr-Land) vom 09.12.2021 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 24.10.2021 um 10:04 Uhr, in Schiedlberg L 565, StrKm 4,633 Fahrtrichtung Hofkirchen gelenkt hat.

Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 103 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, eine Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 200,00	1 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 20,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 220,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen hat der Bf über das Onlineportal der belangten Behörde am 24.03.2022 rechtzeitig Beschwerde erhoben und darin vorgebracht, dass er die Anonymverfügung beglichen habe, weshalb er das der Anonymverfügung zugordnete Lenkerauskunftsersuchen nicht beantwortet habe. Aus diesem Grund

wird – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

1.3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 30.03.2022 den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Nach der Anzeige der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 29.03.2022, GZ: BHSE/921150037384/21, wurde mittels stationären Radarmessgeräts festgestellt, dass am 24.10.2021 um 10:04 Uhr auf der Landstraße – Freilandstraße, Fahrtrichtung Hofkirchen L 565, StrKm 4,633, der Lenker des KFZ mit dem amtlichen Kennzeichen x die außerhalb eines Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 32 km/h überschritten hat.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 09.12.2021, GZ: BHSE/921150037384/21, wurde der Bf in seiner Eigenschaft als Zulassungsbesitzer gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung bekanntzugeben, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 24.10.2021 um 10:04 Uhr in Schiedlberg, L565, StrKm 4,633, Fahrtrichtung Hofkirchen, gelenkt hat. In dieser Aufforderung befand sich auch der Hinweis auf die Strafbarkeit bei Nichterteilen der Auskunft bzw. unrichtiger bzw. unvollständiger Auskunftserteilung. Dieses Schriftstück wurde dem Bf am 13.12.2021 persönlich zugestellt.

Da der Bf innerhalb der gesetzlichen Frist keine Lenkerauskunft erteilt hat, wurde mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 14.01.2022, GZ: BHSE/921150037384/21, über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 16 Stunden) wegen einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG iVm. § 134 Abs. 1 KFG verhängt, weil der Bf als Zulassungsbesitzer innerhalb der vorgeschriebenen Frist die verlangte vorliegende

Lenkerauskunft nicht erteilt und auch keine andere Person benannt habe, die die Auskunft erteilen hätte können.

Dagegen erhob der Bf über das Online-Portal der belangten Behörde am 22.01.2022 rechtzeitig Einspruch und führte darin aus, dass die ihm zugekommene Anonymverfügung, die ihm übermittelt worden sei, am 13.12.2021 um 17:25 Uhr bezahlt worden sei. Als Beweis wurde separat per E-Mail der diesbezügliche Überweisungsbeleg an die belangte Behörde übermittelt. Dieser Buchungsbeleg dokumentiert, dass am 13.12.2021 der Geldbetrag in Höhe von 50 Euro mit dem Buchungstext „Land OÖ BH Steyr – Land Online Banking vom 13.12 um 17:25 x an die belangte Behörde überwiesen wurde.

In der Folge erließ die belangte Behörde das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis vom 22.02.2022.

Weil im vorgelegten erstbehördlichen Akt der Aktenvorgang hinsichtlich der Erlassung der Anonymverfügung fehlte, wurde die belangte Behörde um die Übermittlung dieser Aktenteile ersucht.

Die belangte Behörde reichte mit E-Mail vom 26.04.2022 die angeforderte Anonymverfügung vom 29.11.2021 nach und teilte mit, dass die Anonymverfügung am 14.12.2021, GZ: BHSE/921150034700/21, bezahlt worden sei.
Zur Zahlungsfrist wurde in der Anonymverfügung angeführt, dass der Strafbetrag innerhalb von vier Wochen fristgerecht auf das angegebene Konto zu bezahlen ist und bei rechtzeitigem Zahlungseingang ein Strafverfahren wegen der angeführten Tat endgültig unterbleibt.

3.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und der von ihr nachgereichten Anonymverfügung vom 29.11.2021 sowie aus der Beschwerde des Bf vom 24.03.2022 und dem von ihm vorgelegten Überweisungsbeleg.

Unbestritten steht fest, dass der Bf den Strafbetrag der Anonymverfügung vom 29.11.2021 mit der korrekten Referenznummer am 13.12.2021 innerhalb der vorgeschriebenen 4-Wochenfrist einbezahlt hat.

Die unter Punkt 3.1. angeführten Sachverhaltselemente sind ausreichend, um die gegenständliche Sache iSd getroffenen Entscheidung rechtlich zu beurteilen.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 49a Abs. 6 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, ist die Anonymverfügung keine Verfolgungshandlung. Gegen sie ist kein Rechtsmittel zulässig. Sie wird gegenstandslos, wenn nicht binnen vier Wochen nach Ausfertigung die Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges (Abs. 4) erfolgt. Ist die Anonymverfügung gegenstandlos geworden, so hat die Behörde den Sachverhalt möglichst zu klären und Nachforschungen nach dem unbekannten Täter einzuleiten. Als fristgerechte Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges (Abs. 4) gilt auch die Überweisung des vorgeschriebenen Strafbetrages oder eines höheren Betrages auf das im Beleg angegebene Konto, wenn der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer des Beleges enthält und der Strafbetrag dem Konto des Überweisungsempfängers fristgerecht gutgeschrieben wird.

Wird gemäß § 49a Abs. 7 VStG der Strafbetrag mittels Beleges (Abs. 4) fristgerecht eingezahlt, so hat die Behörde von der Ausforschung des unbekannten Täters endgültig Abstand zu nehmen und jede Verfolgungshandlung zu unterlassen.

Nach § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

3.3.2. Im vorliegenden Fall wurde vom Bf innerhalb der festgesetzten Frist von 4 Wochen der Strafbetrag der Anonymverfügung vom 29.11.2021 am 13.12.2022 vollständig unter Angabe der richtigen Identifikationsnummer einbezahlt und auf dem Konto der belangten Behörde als Überweisungsempfängers fristgerecht am 14.12.2022 gutgeschrieben.

Da durch die rechtzeitige Bezahlung des Strafbetrages das deliktische Verhalten gesühnt ist, hätte die belangte Behörde von einer weiteren Strafverfolgung in Form der Ausforschung des tatsächlichen Fahrzeuglenkers Abstand nehmen müssen (arg. „so hat die Behörde ... von der Ausforschung ... Abstand zu nehmen“ – es kommt ihr damit kein Ermessensspielraum zu), weshalb der Bf die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG nicht zu verantworten hat.

3.3.3 Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aus den dargelegten Gründen aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG einzustellen.

Zu II.:
Weil die Beschwerde erfolgreich war, waren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG weder Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde noch solche zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen, und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann